



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 04.04.2017 Nr. 02

1. **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben über die 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.-Nr.:BK0013 vom 14.02.2017**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Mühlenberg“, Samswegen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB), zum 25.10.1993**
3. **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 11/21, 11/22, 11/23, 11/24, 11/27 (Teilfläche) und 785 (Teilfläche) der Flur 4, Gemarkung Groß Ammensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Ammensleben – Ergänzungssatzung Domäne – vom 14.02.2017**
4. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 14.02.2017
611-B1

Telefon: (039209) 203-470
Telefax: (039209) 203-199

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe
Landkreis Börde
Verf.-Nr.: BK 0013

1. Änderungsanordnung

vom 14.02.2017

I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen. In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.

Nach §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurneuordnung besser erreicht werden kann.

In dem Bodenordnungsverfahren werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Bei den hinzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung Flurstücke in das Verfahren einbezogen.

Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters des Flurstücks 66/17, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben sind 3 neue Flurstücke 430, 431 und 432, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben entstanden.

Bei den auszuschließenden Flurstücken 430 und 431, Flur 4, Gemarkung Eichenbarleben (Anlage 1) werden ebenfalls aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung diese Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Eichenbarleben-Olbe“ umfasst nunmehr eine Fläche von 2051,5207 ha. In der geänderten Gebietskarte (Anlage 2) ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich.

Gemäß §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG wird somit die Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“ durch Hinzuziehung und durch Ausschließung von Flurstücken angeordnet.

III. Auslegung

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke wird entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben und liegt 1 Monat lang – vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung angerechnet bei der Gemeinde Hohe Börde und darüber hinaus im Internet unter [www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de /Aktuelles/Flurneuordnung/Eichenbarleben-Olbe](http://www.alff-mitte.sachsen-anhalt.de/Aktuelles/Flurneuordnung/Eichenbarleben-Olbe) zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.

Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstü-



Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

12. Jahrgang 04.04.2017 Nr. 02/1

cken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

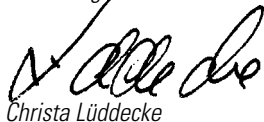
Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebene Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag



Christa Lüddecke



Anlagen:

- Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte zur 1. Änderungsanordnung (Seite 02/2)

Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke Verf. Eichenbarleben-Olbe, Verf.-Nr.: BK 0013

Hinzuziehung von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m ²]
Eichenbarleben	4	66/33	1.352
Eichenbarleben	4	391	2.849
Eichenbarleben	4	76/2	4.130
Eichenbarleben	4	389	1.922
Eichenbarleben	4	372	9.755
Eichenbarleben	4	416	5.141
Eichenbarleben	4	319/66	498
Eichenbarleben	4	322/66	585
Eichenbarleben	4	323/66	695
Eichenbarleben	4	66/26	2.824
Eichenbarleben	4	66/95	3.656
Eichenbarleben	4	417	4.133
Eichenbarleben	5	629	2.507
Eichenbarleben	7	74/1	3.956
Eichenbarleben	7	74/8	3.766
Eichenbarleben	7	74/7	3.458
Eichenbarleben	7	74/2	3.762
Eichenbarleben	7	74/6	3.172
Eichenbarleben	7	74/3	3.603
Eichenbarleben	7	319	1.838
Eichenbarleben	7	41	1.710
Eichenbarleben	7	42	740
Eichenbarleben	7	220/94	51.200
Eichenbarleben	7	327	1.008
Eichenbarleben	7	396	2.043
Eichenbarleben	9	36	153
Ochtmersleben	1	22	5.410
Ochtmersleben	3	723	3.243
Ochtmersleben	3	718	2.488
Ochtmersleben	3	709	1.842
Ochtmersleben	3	743	3.331
Ochtmersleben	3	721	2.666

Summe: 139.436

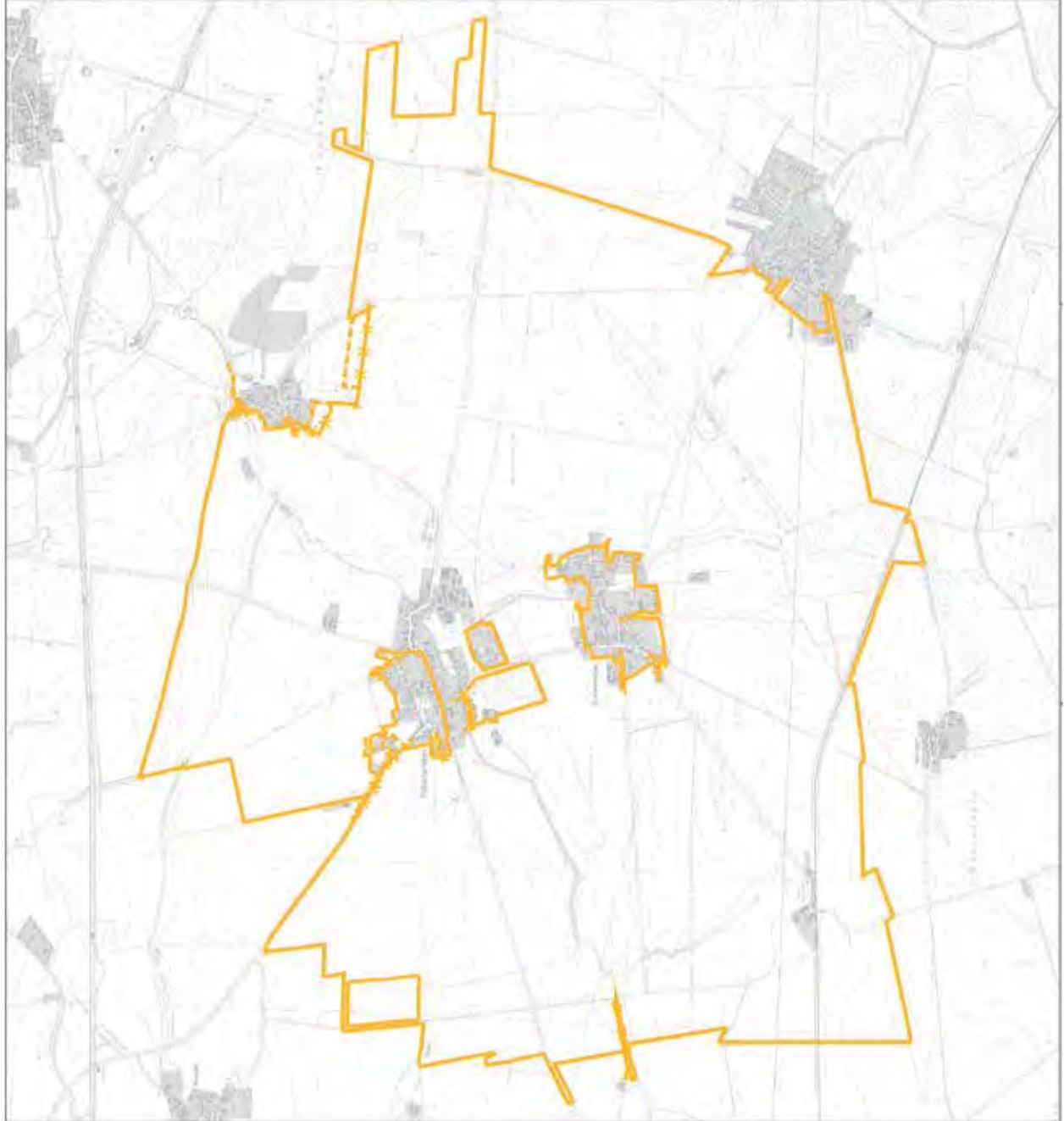
Auszuschließung von Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche [m ²]
Eichenbarleben	4	430	216
Eichenbarleben	4	431	235

Summe: 451



Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze
Gebietsgrenze, ungenügend
Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurnsordnung und Forsten Mitte
39820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurnsordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LWaldpß (Feldlage)

Verfahrensnr. Eichenbarleben-Obbe
Verfahrenskennung BK0013

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 14.02.2017, Anlage 2

Landkreis Börde

Altzustand BK 0013
Ordnung des Gebietes ca. 2052 ha

Neuzustand ca. 1 : 2500
Druckdatum 17.02.17

Stellenmarkt
Darstellung auf der Grundlage von Basisinformationen der Basisformaliss-
verwaltung Sachsen-Anhalt (Anzahl: Kartengröße TK 1 : 25000
© LVRemko LS&K, www.lvrremko.sachsen-anhalt.de/102121)



Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Mühlenberg“, Samswegen, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB), zum 25.10.1993

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Samswegen hat am 29.10.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Mühlenberg“, Samswegen nach § 10 BauGB a.F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 81/10/X/92)

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 29.10.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Am Mühlenberg“; Samswegen wird rückwirkend zum 25.10.1993 wegen fehlender Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt: (siehe unten)

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 29.10.1992. Der Bebauungsplan „Am Mühlenberg“, Samswegen, wurde am 04.04.2017 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 25.10.1993 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Niedere Börde, Bauamt, Große Str. 9/ 10, 39326 Niedere Börde, OT Gr. Ammensleben während der Dienstzeiten des Amtes eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 04.04.1996 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Niedere Börde, 04.04.2017


Tholotowsky
Bürgermeisterin





Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Niedere Börde über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 11/21, 11/22, 11/23, 11/24, 11/27 (Teilfläche) und 785 (Teilfläche) der Flur 4, Gemarkung Groß Ammensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Ammensleben

– Ergänzungssatzung Domäne –

Der Gemeinderat Niedere Börde hat auf seiner Sitzung am 14.02.2017 die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 11/21, 11/22, 11/23, 11/24, 11/27 (Teilfläche) und 785 (Teilfläche) der Flur 4, Gemarkung Groß Ammensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Ammensleben - Ergänzungssatzung Domäne - beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung der Flurstücke 11/21, 11/22, 11/23, 11/24, 11/27 (Teilfläche) und 785 (Teilfläche) der Flur 4, Gemarkung Groß Ammensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Groß Ammensleben – Ergänzungssatzung Domäne – in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zu den Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die

Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tholotowsky
Bürgermeisterin



IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde

Herausgeber:	Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, OT Groß Ammensleben Tel.: 039202/88511 oder 88502, Internet: www.niedere-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Niedere Börde:	Bürgermeisterin der Gemeinde Niedere Börde, Frau Erika Tholotowsky
Verteilung:	Kostenlose Zustellung an alle frei zugänglichen Haushalte im Gemeindegebiet, über den Kulturspiegel der Gemeinde Niedere Börde, in begrenzter Anzahl an Exemplaren auch in der Gemeindeverwaltung erhältlich
Redaktion/Bezug:	Leiter des Büros der Bürgermeisterin, Herr Jürgen Werner
Internet:	Veröffentlichung unter www.niedere-boerde.de/amtsblatt